

Fachkommission für Aussenpolitik der SP Schweiz / SP-Fraktion der Bundesversammlung: Positionspapier vom 22. September 2009

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	1
A. DIE SOZIALE DIMENSION IM GEMEINSCHAFTSRECHT	1
1. <i>Das Europäische Sozialmodell im globalen Vergleich.....</i>	<i>1</i>
2. <i>Wechselseitige Abhängigkeit der sozialen Dimension im Nationalstaat und der Gemeinschaft</i>	<i>2</i>
3. <i>Das soziale Europa hat bereits im aktuellen EG-Vertrag eine Grundlage.....</i>	<i>2</i>
4. <i>Laufende Projekte zur Stärkung der sozialen Dimension in der Gemeinschaft.....</i>	<i>3</i>
B. AUS SOZIALER SICHT INAKZEPTABLE URTEILE DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES	5
1. <i>Die vier Urteile (Viking, Laval, Rückert und Luxemburg).....</i>	<i>5</i>
2. <i>Mit neuen Rechtsgrundlagen solche Urteile in Zukunft verhindern</i>	<i>5</i>
3. <i>Die Forderungen der Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten & Demokraten.....</i>	<i>6</i>
3. DIE POLITISCHEN SCHLUSSFOLGERUNGEN UND FORDERUNGEN	7

Einleitung

Die Stärkung der sozialen Gerechtigkeit ist für die SP prioritär. Auch die Europapolitik der SP muss sich an der Frage messen lassen, ob sie dazu beiträgt, die Schweiz sozialer zu machen oder nicht. Denn eines ist klar: Die Öffnung der Schweiz darf nicht auf dem Buckel der sozial Schwachen ausge tragen werden. Vielmehr gilt es sicherzustellen, dass die Europapolitik dazu beiträgt, sowohl die Schweiz als auch Europa sozialer zu machen.

Verschiedene Entwicklungen legen nahe, eine neue Standortbestimmung vorzunehmen, wie das Projekt einer sozialen Schweiz in einem sozialen Europa heute am besten vorangebracht wird. Neoliberaler Kampfansagen gegen das soziale Europa namentlich der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofes machten vielen bewusst, dass soziale Errungenschaften immer wieder aufs Neue verteidigt und – namentlich vor dem Hintergrund der aktuellen tiefgreifenden Finanz- und Wirtschaftskrise – neu definiert und weiterentwickelt werden müssen. Auch der EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten hat das interne Gefüge der Gemeinschaft verändert, sehen doch einige Regierungen der Beitrittsländer in tiefen Löhnen und schlechten Arbeitsbedingungen eher einen Standort- und Wettbewerbsvorteil als eine soziale Herausforderung für Europa.

Die SP Fraktion in der Bundesversammlung nahm diese Entwicklungen zum Anlass, um gestützt auf Vorarbeiten der Fachkommission für Aussenpolitik und unter Mitwirkung namhafter Experten und Expertinnen neu abzuklären, wie die SP am wirkungsvollsten zur Stärkung einer sozialen Schweiz in einem sozialen Europa beitragen kann. Grundlage der SP-Europapolitik bilden dabei weiterhin die Europa-Plattform von 2006 sowie die europapolitische Agenda der SP-Fraktion von 2007 und 2009.

A. Die soziale Dimension im Gemeinschaftsrecht

1. Das Europäische Sozialmodell im globalen Vergleich

Europa und die Europäische Union stehen im globalen Vergleich für das, was allgemein als das Europäische Sozialmodell bezeichnet wird: ausgebaute Sozialversicherungssysteme, freier Zugang zu Bildung, Gleichberechtigung der Geschlechter, ein rechtlich verbindliches System von Arbeitsbezie-

hungen und der – zumindest teilweise – Ausgleich ungleicher Lebenseinkommen durch einen sozialen Rahmen über Steuern und Abgaben.

Aus dem Blickwinkel anderer Kontinente zeichnen sich die EU-Mitgliedstaaten durch ein deutlich höheres Mass an sozialstaatlicher und sozialer Homogenität als andere fortgeschrittene Industriestaaten aus. Die gesamten – öffentlichen und privaten – Aufwendungen für den Sozialschutz in der EU, den USA und Japan entsprechen sich zwar weitgehend. In den EU-Staaten dominieren aber die öffentlichen Ausgaben deutlich, was zu einem sehr viel höheren Mass an sozialer Gleichheit und sozialem Zusammenhalt beiträgt.

Das Europäische Sozialmodell sieht sich immer wieder massiven Angriffen ausgesetzt. Umso mehr hat die Schweiz ein Interesse, dieses auch auf EU-Ebene zu verteidigen und wo nötig auszubauen. Denn fällt das Europäische Sozialmodell in der EU, so wird es auch in der Schweiz kaum mehr zu halten sein. Ebenso klar ist: Die soziale und ökologische Gestaltung der Globalisierung steht und fällt mit der EU. Die Schweiz kann da im Alleingang nichts ausrichten. Wer das Europäische Sozialmodell stärken und die Globalisierung sozial gestalten will, kann dies nur innerhalb der EU tun.

2. Wechselseitige Abhängigkeit der sozialen Dimension im Nationalstaat und der Gemeinschaft

Im EG-Vertrag, in der Grundrechtecharta und im Vertrag von Lissabon ist das Ziel eines sozialen Europa vielfach verankert. Die Umsetzung fällt aber überwiegend in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Deren Sozialmodelle beruhen zwar auf einer Einheit von Werten. Die konkrete Ausgestaltung ist aber sehr unterschiedlich. In der Lohnpolitik etwa kommen neben gesetzlich verankerten Mindestlöhnen auch tarifvertragliche Lösungen, Regelungen über staatliche Allgemeinverbindlich-Erklärungen sowie allein auf Gesetzesebene gewährleistete Mindesteinkommen zur Anwendung. Vor diesem Hintergrund wurde die soziale Dimension lange Zeit im Gemeinschaftsrecht kaum berücksichtigt. Es beschränkte sich darauf, die nationalen Sozialmodelle soweit zu koordinieren, als der im EG-Vertrag vorgesehene freie Personenverkehr sicherzustellen war.

Heute zeigt sich immer mehr, dass dies nicht mehr genügt. Erfolg und Misserfolg nationaler Sozial- und Beschäftigungspolitiken haben starke Auswirkungen auf andere Mitglied- und Nachbarstaaten. Die unverzichtbare gegenseitige Achtung nationaler arbeitsrechtlicher und tarifvertraglicher Regelungen erfordert eine Abstützung im Gemeinschaftsrecht. Auch in der Debatte über die Reform des Europäischen Sozialmodells werden die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen der Union, deren Mitgliedstaaten und ihren Nachbarn offenkundig. Der soziale Fortschritt auf nationaler Ebene hängt immer stärker davon ab, dass die soziale Dimension auch auf europäischer Ebene vertieft wird. Dies gilt für die Schweiz nicht weniger als für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Hinzu kommt ein integrationspolitisches Argument. Wer den Erwartungen der Bürger und Bürgerinnen entsprechen und deren Befürchtungen entgegentreten will, muss die Gemeinschaft sozialer machen. Sonst verliert sie ihren demokratischen Rückhalt. Selbst der konservative Kommissionspräsident José Barroso hält in seinen – aus sozialer Sicht insgesamt ungenügenden – Leitlinien zur neuen Legislatur fest, es brauche "auf allen Entscheidungsebenen eine neue, sehr viel stärkere Betonung der sozialen Dimension in Europa."

Angesichts der Vielfalt europäischer Sozialmodelle ist weiterhin im Einzelfall zu klären, ob soziale Vorsorge- und Schutzmassnahmen besser durch nationale Massnahmen oder auf Gemeinschaftsebene zu treffen sind.

3. Das soziale Europa hat bereits im aktuellen EG-Vertrag eine Grundlage

Die Debatte über die unverzichtbare Vertiefung der sozialen Dimension in der Gemeinschaft darf nicht verbergen, dass das soziale Europa bereits im aktuellen EG-Vertrag eine Grundlage hat:

- Artikel 39 verknüpft die Freizügigkeit der ArbeitnehmerInnen mit der Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen.

- Artikel 136 fordert die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzung.
- Artikel 137 ermächtigt die Gemeinschaft, die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten zu unterstützen und zu ergänzen:
 - a) Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer;
 - b) Arbeitsbedingungen;
 - c) soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer;
 - d) Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags (Kündigungsschutz) ;
 - e) Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer;
 - f) Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschliesslich der Mitbestimmung;
 - g) Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmässig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten;
 - h) berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen;
 - i) Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz;
 - j) Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung;
 - k) Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes.
- Artikel 138–139 zielen auf die Stärkung der Sozialpartnerschaft.
- Artikel 141 fordert, den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicherzustellen.
- Artikel 149–150 regeln die berufliche Ausbildung und die Förderung der Jugend.
- Artikel 152 bildet die Basis für den Gesundheitsschutz.

Auf all diesen Gebieten hat die Gemeinschaft rechtsverbindliche Richtlinien erlassen, die meist fortschrittlicher sind als das nationale Schweizer Recht. Tritt die Schweiz der EU bei, wird sie in all diesen Gebieten sozialer, namentlich in gleichstellungspolitischer Hinsicht, betreffend Familienzulagen, Lohnausfallversicherung im Krankheitsfall, sinkenden Arbeitszeiten und einem verbesserten Kündigungsschutz. Hinzu kommen bessere Bildungschancen, mehr KonsumentInnenenschutz, bessere soziale und bürgerliche Grundrechte von Menschen, die Grenzen überschreiten, niedrigere Preise für die KonsumentInnen und zusätzliche Impulse für den ökologischen Umbau der Energieversorgung.

4. Laufende Projekte zur Stärkung der sozialen Dimension in der Gemeinschaft

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon gehört auch die Grundrechtecharta zum rechtsverbindlichen europäischen Primärrecht. Die Charta umfasst die Gesamtheit der modernen Menschen- und Bürgerrechte sowie wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte. Diese wurden zwar von der EU schon bisher anerkannt. Mit der Kodifizierung wird deren Gehalt aber verdeutlicht und klarer umrissen, was die Rechtssicherheit erhöht. Damit wird das gewerkschaftliche Vereinigungsrecht, das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmassnahmen fortan expliziter Teil des europäischen Primärrechts, ebenso das Recht auf Arbeit, das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen, das Recht auf (lebenslange) Bildung, das Recht auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung und das Recht auf Massnahmen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten. Mit der Charta der Grundrechte wird das Recht der Gewerkschaften, auf den geeigneten Ebenen Tarifverträge auszuhandeln und abzuschliessen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Massnahmen (z. B. Streik) zur Verteidigung ihrer Interessen zu ergreifen, gestärkt.

Nach dem ersten irischen Nein zur Ratifizierung des Lissabonner Vertrages lancierte die Europäische Kommission am 2. Juli 2008 eine «erneuerte Sozialagenda», um die soziale Dimension der EU weiter zu stärken (Kom 2008/412). Das Europäische Parlament hat in der wegweisenden Entschliessung vom 6. Mai 2009 (P6_TA(2009)0370) die erneuerte Sozialagenda weiter vertieft und ausgebaut.

Die in der Sozialagenda enthaltenen drei Gesetzesvorschläge zur Nichtdiskriminierung, betrieblichen Mitbestimmung und Gesundheitsvorsorge gehen allesamt deutlich über das hinaus, was die Linke bisher in der Schweiz erreicht hat:

- Ein Nichtdiskriminierungsgesetz gibt es in der Schweiz – im Unterschied zur EU – bisher keines. Die Kommission will die entsprechende EU-Richtlinie weiter stärken und ausbauen.
- Auch die betriebliche Mitbestimmung, die nach Vorschlag der Kommission weiter ausgebaut werden soll, gibt es in der Schweiz bisher nicht einmal in Ansätzen.
- Ebenso ist die Schweiz in Vergleich zur EU ein Entwicklungsland, was die rechtlich kodifizierten Patientenrechte angeht, die jetzt in der EU weiter gestärkt werden sollen.

In der EU sind gegenwärtig weitere Projekte zur Stärkung des sozialen Europa unterwegs:

- In ihrer Mitteilung «Menschenwürdige Arbeit für alle fördern – Der Beitrag der Europäischen Union zur weltweiten Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit» zeigte die Kommission im Mai 2006 auf, wie die EU die Arbeitsbedingungen weltweit verbessern will (KOM 2006/249).
- Mit einer Empfehlung vom März 2008 will die Europäische Kommission die Arbeitsbedingungen für 1 Million entsandte Arbeitnehmende in der EU verbessern (2008/C 85/01). Eine engere Verwaltungszusammenarbeit soll sicherstellen, dass die Entsende-Richtlinie die Lohn- und Arbeitsbedingungen wirksam schützt und ein Wettbewerb um die niedrigsten Mindestlöhne in der EU verhindert wird. Im Dezember 2008 setzte die Kommission dafür einen Expertenausschuss über die Entsendung von Arbeitnehmenden ein, in welcher – als Beobachterin – u.a. auch die Schweiz (durch Peter Gasser vom SECO) vertreten ist (Kom 2008/8604).
- Am 5. Dezember 2008 trat die neue Richtlinie über Leiharbeit (2008/104/EG) in Kraft. Sie verstärkt den Schutz von Temporär-Arbeitenden deutlich. Sie sieht u.a. die Gleichbehandlung der verschiedenen Arbeitnehmenden in entleihenden Unternehmen, auch hinsichtlich der Bezahlung, ab dem ersten Arbeitstag vor. Bei Nicht-Einhaltung drohen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen. Die EU-Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie innert drei Jahren in ihr nationales Recht übertragen. Die EU-weite Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmenden und Stammbesetzungsmitgliedern stärkt den Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort.
- Im Oktober 2008 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmenden bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (RL 2008/94/EG). Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Errichtung einer Garantieeinrichtung, welche sicherstellt, dass Arbeitnehmende in jedem Fall für ihre Leistungen entschädigt werden.
- Am 17. Dezember 2008 korrigierte das Europäische Parlament mit überwältigendem Mehr (421 Ja-, 273 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen) einen Entwurf des Ministerrates zur Arbeitszeit-Richtlinie (KOM 2008/568). Nach dem Willen des Europäischen Parlaments soll die wöchentliche Höchstarbeitszeit in der EU 48 Stunden betragen, kalkuliert über einen Zeitraum von 12 Monaten. Der gesamte Bereitschaftsdienst, einschliesslich der inaktiven Zeit, soll nach Ansicht der Abgeordneten als Arbeitszeit angesehen werden. Damit erlitt eine von Grossbritannien angeführte Gruppe von EU-Mitgliedstaaten, welche weitgehende Ausnahmen von der Arbeitszeit-Richtlinie durchsetzen wollte, eine schwere Niederlage. Das Europäische Parlament blieb mit seiner Position auch im Vermittlungsausschuss hart und liess am 28. April 2009 die Revision der Richtlinie platzen. Namentlich setzte es damit seine Position durch, dass der gesamte Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit gilt. Rechtsgrundlage dafür bildet ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs.
- Am 19. Februar 2009 stimmte das Europäische Parlament in erster Lesung einem vom sozialdemokratischen Berichterstatter Claudio Fava erarbeiteten Kompromiss-Vorschlag für eine Richtlinie über Sanktionen gegen Personen zu, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen. Ziel ist es, ausschliesslich gegen die Arbeitgeber und nicht gegen die betroffenen Arbeitnehmenden vorzugehen (siehe auch KOM 2007/249).

Bei allen Fortschritten ist klar: Das soziale Europa steht immer wieder unter dem Druck neoliberaler Kräfte, welche die vier wirtschaftlichen Grundfreiheiten im Binnenmarkt – freier Waren-,

Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie Freizügigkeit von Personen – verabsolutieren und soziale Schutzmassnahmen als angebliche Wettbewerbsbehinderungen bekämpfen. Dies zeigten jüngst die harten Auseinandersetzungen um die Arbeitszeit-Richtlinie und vor zwei Jahren jene um die so genannte Bolkestein-Richtlinie. Beide Male gelang es den fortschrittlichen sozialen Bewegungen und linken Kräften, den versuchten neoliberalen Radikalisierungen erfolgreich entgegenzutreten. Mit der Bolkestein-Richtlinie wollte die Europäische Kommission den freien Dienstleistungsverkehr auf der Grundlage des Herkunftsland-Prinzips durchsetzen. Dies hätte Lohn- und Sozialdumping europaweit Tür und Tor geöffnet. Das Europäische Parlament hat dies – nicht zuletzt dank dem entschlossenen Auftreten der Gewerkschaften – verhindert.

B. Aus sozialer Sicht inakzeptable Urteile des Europäischen Gerichtshofes

1. Die vier Urteile (Viking, Laval, Rückert und Luxemburg)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat 2007/08 mit vier spektakulären Urteilen (Viking, Laval, Rückert und Luxemburg) die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten eingeschränkt, nationale Massnahmen zum Schutz vor Lohn- und Sozialdumping zu ergreifen.

- Im Viking-Urteil schränkt der EuGH das Streikrecht ein. Führe ein Streik zu einer "Beschränkung" der wirtschaftlichen Freiheiten, sei er nur gerechtfertigt, wenn er "verhältnismässig" sei. Dabei lässt der EuGH faktisch nur ökonomische Rechtfertigungsgründe zu und blendet den Grundrechtscharakter des Streikrechts und dessen institutionelle Bedeutung zur Regulierung des Arbeitsmarktes aus. Der neue EuGH-Massstab bedeutet für viele EU-Mitgliedstaaten eine grundlegende Änderung und Einschränkung des Grundrechts auf Streikmassnahmen.
- In den Rechtssachen Laval, Rüffert und Kommission gegen Luxemburg reduziert der EuGH den Arbeitnehmerschutz, den die EG-Entsenderichtlinie entsandten Arbeitnehmern bei der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen gewährt, auf gesetzlich verankerte Mindestlöhne. Die Anwendung nicht allgemein verbindlich erklärter Tarifverträge, der Einsatz von gewerkschaftlichen Kampfmassnahmen sowie die Kontrollmöglichkeiten der Arbeitsinspektorate wurde demgegenüber empfindlich eingeschränkt.

Diese vier Urteile sind aus sozialer Sicht inakzeptabel. Sie hebeln das grundlegende Prinzip aus, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen des Ortes gelten, an dem eine Leistung erbracht wird (Leistungsortsprinzip). Gewerkschaften und fortschrittliche Parteien wie der Europäische und der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten & Demokraten im Europäischen Parlament haben deshalb diesen EuGH-Urteilen breiten Widerstand angesagt.

2. Mit neuen Rechtsgrundlagen solche Urteile in Zukunft verhindern

Namhafte RechtsexpertInnen sagen: die EuGH-Urteile waren politische Urteile, denn das bestehende Recht hätte eine andere Auslegung zugelassen. In den Rechtssachen Rüffert und Laval haben selbst die im Gerichtshof dafür zuständigen europäischen Generalanwälte Bot und Mengozzi dem EuGH ein anderes, Arbeitnehmer-freundliches Urteil beantragt. Bot fand Unterstützung der deutschen, dänischen, finnischen, irischen, norwegischen, österreichischen und zypriotischen Regierung. Nur die polnische Regierung machte geltend, die bestrittene Lohnschutzmassnahme stelle eine ungerechtfertigte Behinderung der Dienstleistungsfreiheit dar und hindere Polen daran, seinen Wettbewerbsvorteil wahrzunehmen. Der EuGH schlug sich auf die Seite Polens. Laut Bot sieht die Entsenderichtlinie zwar in Artikel 3 Absatz 1 vor, dass entsandten ArbeitnehmerInnen am Leistungsort nur "Mindestlohnsätze" zu garantieren sind, also nur gesetzlich festgelegte Mindestlöhne, nicht aber sozialpartnerschaftlich vereinbarte Tarifverträge. Die Generalanwälte Bot und Mengozzi machten aber Artikel 3 Absatz 7 geltend, wonach diese Bestimmung "der Anwendung von für die Arbeitnehmer günstigeren Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen nicht entgegen" stehen darf. Von diesem Rechtssatz wollte der EuGH – wie die polnische Regierung – aber nichts wissen.

Angesichts des politischen Hintergrundes der vier EuGH-Urteile wird es wesentlich von der Stärke der sozialen Bewegungen und den politischen Auseinandersetzungen abhängen, welche Tragweite diese entfalten werden oder nicht. Auch die Entwicklung des europäischen Rechts wird wichtig sein:

- Die Rechtssicherheit in Bezug auf das Grundrecht auf kollektive Tarifverträge und das kollektive Kampfmassnahmen steigt mit der Inkraftsetzung des Lissabon-Vertrags, der die **Grundrechtecharta auf Stufe Primärrecht** in Artikel 6 Absatz 1 für rechtsverbindlich erklärt. Laut Prof. Robert Rebhahn (Wien) war das Viking-Urteil nur möglich, weil im europäischen Primärrecht bisher kein verbindlicher Grundrechtekatalog verankert war.
- Der Vertrag von Lissabon verpflichtet mit einer **neuen horizontalen Sozialklausel** alle Organe der Gemeinschaft, bei allen Massnahmen die soziale Dimension zu berücksichtigen. Die Europäische Union muss bei ihren Massnahmen auf die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, einen angemessenen sozialen Schutz, die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie auf ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes achten. Dies ist ein wesentlicher Fortschritt, da alle Organe der Gemeinschaft zusätzlich zu den Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bei allen Massnahmen die soziale Dimension zu berücksichtigen.
- Um erneute Urteile nach dem Muster von Laval, Ruffert und Luxemburg auszuschliessen, muss die EG-Entsenderichtlinie 96/71/EG geändert werden. Der EuGH betrachtet die in der Richtlinie enthaltenen Regelungsmöglichkeiten als abschliessend. Um diese Interpretation auszuschliessen, muss der Katalog erweitert werden. Zu prüfen ist dies auch für das schweizerische Entsendegesetz (SR 823.20). Dieses garantiert in Artikel 2 Absatz 1 allein jene Arbeits- und Lohnbedingungen, "die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen" enthalten sind. Gesamtarbeitsverträge der Sozialpartner, die nicht allgemein verbindlich erklärt sind, werden davon nicht erfasst.

3. Die Forderungen der Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten & Demokraten

Die Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten & Demokraten im Europäischen Parlament (ehemals Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas SPE) fordert darüber hinaus

- "**eine Klarstellung im EU-Primärrecht** dergestalt, dass weder wirtschaftliche Grundfreiheiten noch Wettbewerbsregeln Vorrang vor sozialen Grundrechten haben. Wo ein Konflikt besteht, müssen soziale Grundrechte Vorrang haben. Der Weg, um dies rechtlich klar zu verankern, ist **ein Sozialprotokoll.**"
- Die "**Einführung einer sozialen Fortschrittsklausel**": Das "EU-Primärrecht muss klarstellen, dass die EU die Pflicht hat, nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch sozialen Fortschritt voranzutreiben – dies bedeutet konkret die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen in Europa." Deshalb begrüsst die SPE-Fraktion ausdrücklich die neue horizontale Sozialklausel im Vertrag von Lissabon. Gleichzeitig zeigt sich die SPE-Fraktion überzeugt, dass erst **ein Protokoll zum "Sozialen Fortschritt"**, wie dies der Europäische Gewerkschaftsbund vorgeschlagen hat, den erforderlichen Impuls für die weitere "Debatte über das Verhältnis von sozialen Grundrechten und wirtschaftlichen Grundfreiheiten in den europäischen Verträgen gibt."
- "Die SPE Fraktion fordert zudem eine **Revision der EU-Entsenderichtlinie**. Die Auslegung der Entsenderichtlinie als 'Maximalrichtlinie' entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Im Hinblick auf die neuere Auslegung des Europäischen Gerichtshofes muss die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Revision der Richtlinie vorlegen, um Unklarheiten im gegenwärtigen Text zu beseitigen. Ziel muss dabei die **rechtliche Festschreibung des Prinzips 'Gleiche Lohn- und Arbeitsbedingungen für gleiche Arbeit am gleichen Ort'** sein."

Die SPE Fraktion verpflichtete sich, in Absprache mit dem Europäischen Gewerkschaftsbund weitere konkrete Arbeitsschritte für den sozialen Fortschritt in Europa zu unternehmen, darunter die Erzielung von Einvernehmen über ein Vertragsprotokoll zum sozialen Fortschritt und die Durchführung von Veranstaltungen für ein Fachpublikum und für eine breite Öffentlichkeit über die Bedeutung sozialer Grundrechte und Ziele der EU.

3. Die politischen Schlussfolgerungen und Forderungen

1. Das soziale Europa ist die Antwort auf die grossen Herausforderungen der Globalisierung

Die Vision einer sozialen Schweiz in einem sozialen Europa steht und fällt mit der Fähigkeit zur sozialen und ökologischen Gestaltung der Globalisierung. Die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise macht die Abhängigkeit nationaler Volkswirtschaften und sozialer Errungenschaften von einer wirksamen globalen Gouvernanz erneut deutlich. Bisher forderten allein europäische und lateinamerikanische Regierungen, die globale Gouvernanz zur sozialen und ökologischen Gestaltung der Globalisierung zu stärken. So sprachen sich der französische und der brasilianische Präsident dafür aus, Gewicht und Einfluss der Internationalen Arbeitsorganisation IAO auf die multilateralen Wirtschaftsorganisationen IWF, Weltbank und WTO wesentlich zu erhöhen und das Recht auf menschenwürdige Arbeit für alle weltweit durchzusetzen. Das wäre ein wichtiger Schritt zu einer sozialeren globalen Gouvernanz. Die Schweiz hat sich da noch kaum bewegt. Das muss sich ändern.

→ Auch die Schweiz muss sich multilateral für eine sozialere globale Gouvernanz einsetzen. Dabei gilt: Sie kann allein auf sich gestellt nichts ausrichten, sondern nur in und mit der EU, mit der eine gemeinsame Wertebasis besteht. Nur die EU hat die Macht und das Potenzial, mit Partnern in Lateinamerika und darüber hinaus die Globalisierung wirksam sozial und ökologisch zu gestalten.

2. Der europäische Integrationsprozess ist ohne Stärkung der sozialen Dimension gefährdet

Die EU hat sich als Friedensprojekt im Allgemeinen und in den Erweiterungsrounden als Demokratisierungsinstrument im Besonderen enorme Verdienste erworben. Sie hat die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedstaaten entscheidend gefördert und bleibt offensichtlich für die Einigung des europäischen Kontinents weiterhin von grosser Bedeutung. Dennoch leidet die EU heute in der Bevölkerung unter einem zunehmenden Vertrauens- und Legitimationsverlust. An diesem Vertrauensverlust trägt die einseitig neoliberal geprägte Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik der EU der letzten Jahre eine bedeutende Mitverantwortung.

→ Die soziale Dimension der EU muss deutlich gestärkt werden, damit der Einigungsprozess wieder die breite Unterstützung der europäischen Bevölkerung gewinnen kann. Die Schweiz hat daran ein fundamentales Interesse und muss dazu wirksam beitragen.

3. Die Erfahrung zeigt: Gewerkschaftsbewegung und Europäisches Parlament haben Einfluss

Neoliberale Radikalisierungen in der Europäischen Kommission und im Europäischen Gerichtshof sind das eine. Das andere sind die sozialen Bewegungen und politischen Kräfte, die sich dem immer wieder erfolgreich entgegenstellen. Dies zeigten jüngst die harten Auseinandersetzungen um die Arbeitszeit-Richtlinie und vor zwei Jahren jene um die so genannte Bolkestein-Richtlinie. Beide Male gelang es den fortschrittlichen sozialen Bewegungen und linken Kräften, die neoliberalen Angriffe abzuwehren und dank dem Einfluss und Geschick der Sozialdemokratischen Fraktion im Europäischen Parlament Mehrheiten für ein sozialeres Europa zu bilden. Dabei ist klar: Von deren Erfolg und Stärke hängt auch ab, ob die Schweiz sozialer wird oder nicht.

→ Die SP Schweiz will den Dialog und die Zusammenarbeit mit den europäischen sozialdemokratischen Parteien und Gewerkschaften intensivieren und Felder für gemeinsame Aktionen definieren. Namentlich setzt sich die SP Schweiz dafür ein, das Erfolgsmodell der flankierenden Massnahmen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping im freien Personenverkehr europaweit durchzusetzen.

4. Eine soziale Schweiz gibt es nur in einem sozialen Europa

Die Schweiz kann isoliert für sich auf Dauer keine wirksamen sozialen Schutzmassnahmen treffen, falls diese im Widerspruch zum europäischen Recht stehen. Die Dichte der 140 bilateralen Verträge und die Intensität des grenzüberschreitenden Verkehrs von Kapital, Waren, Personen und Dienstleistungen ist dafür zu gross. Zwar besteht auf kurze Frist eine gewisse Unabhängigkeit der Rechtssysteme. Die vier EuGH-Urteile Viking, Laval, Rückert und Luxemburg haben für die Schweiz unmittelbar keine Rechtswirkung. Aufgrund des Abkommens über die Personenfreizügigkeit (Art. 16 Abs. II) be-

rücksichtigt die Schweiz die Rechtsprechung des EuGH bloss bis zur Unterzeichnung des Abkommens am 21. Juni 1999. Auf mittlere Frist kommt aber auch die Schweiz nicht umhin, die Rechtslage in der EU zu berücksichtigen. Im Gemischten Ausschuss Schweiz – EU kann eine Vertragspartei jederzeit entsprechende Anträge stellen. Auch ist das Schweizer Bundesgericht frei, sich in der Interpretation des Freizügigkeitsabkommens und des Entsendegesetzes an der Rechtsprechung des EuGH zu orientieren. Deshalb ist es auch für die Schweiz sozial zwingend, dass die unannehmbaren Urteile des EuGH wirkungslos bleiben.

- Die wirtschaftlichen Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes dürfen unter keinem Titel Vorrang vor den sozialen Grundrechten und Zielen erhalten. Die SP Schweiz unterstützt deshalb alle Schritte und Massnahmen der Sozialdemokratischen Partei Europas und des Europäischen Gewerkschaftsbundes, die diesem Ziel dienen, namentlich
- die Ratifizierung des Lissabonner Vertrags, der die Grundrechtecharta im europäischen Primärrecht für rechtsverbindlich erklärt und in einer horizontalen Sozialklausel alle Organe der Gemeinschaft verpflichtet, bei allen Massnahmen die soziale Dimension zu berücksichtigen;
 - im europäischen Primärrecht in Form eines Protokolls zum Lissabonner Vertrag eine soziale Fortschrittsklausel verankert
 - und die Entsende-Richtlinie entsprechend revidiert.
 - Zudem fordert die SP die sofortige Unterzeichnung und Ratifizierung der revidierten Sozialcharta des Europarats von 1996, die der Grundrechtecharta der EU zugrunde liegt und von dieser weiterentwickelt worden ist.

5. Der EU-Beitritt bringt die Schweiz sozial voran

Alle berechtigte Kritik an den neoliberalen Tendenzen in der EU ändert nichts daran, dass im Vergleich zur Schweiz die soziale Dimension in der EU stärker verankert ist als in unserem Land. Tritt die Schweiz der EU bei, so wird sie durch die Übernahme des *acquis communautaire* in zahlreichen Gebieten sozialer, namentlich in gleichstellungspolitischer Hinsicht, betreffend Familienzulagen, Lohnausfallversicherung im Krankheitsfall, sinkenden Arbeitszeiten und einem verbessertem Kündigungsschutz, in der Nichtdiskriminierung, betrieblichen Mitbestimmung, Leiharbeit und dem Schutz der Arbeitnehmenden bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Hinzu kommen bessere Bildungschancen, mehr KonsumentInnenenschutz, bessere soziale und bürgerliche Grundrechte von Menschen, die Grenzen überschreiten, niedrigere Preise für die KonsumentInnen und zusätzliche Impulse für den ökologischen Umbau der Energieversorgung.

- Der EU-Beitritt ist und bleibt ein zentraler Schritt, um die Schweiz sozialer zu machen. Die SP fordert, die Diskussion über den Beitritt der Schweiz zur EU endlich aktiv zu führen mit dem Ziel, in der neuen Legislatur Beitrittsverhandlungen einzuleiten.

6. Den Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort europaweit durchsetzen

Der Schweizerische und der Europäische Gewerkschaftsbund haben eine Kampagne gestartet, um den Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort europaweit durchzusetzen. Die SP Schweiz unterstützt diese Kampagne. Dieser Grundsatz lässt sich auch in der Schweiz mittelfristig nur halten, falls er europaweit anerkannt wird. Diese erfordert vorab eine entsprechende Änderung der EG-Entsenderichtlinie. Die sozialdemokratischen Schwesterparteien in Europa, die sich im Europäischen Parlament in der Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten & Demokraten zusammengeschlossen haben, arbeiten an diesem Ziel. Der Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort gehört zu den zentralen Zielen der S&D-Fraktion in der neuen Legislatur 2009–2014. Am meisten Widerstand gibt es in den neuen Beitrittsländern Mittel- und Osteuropas.

- Die SP Schweiz will gezielt Projekte des Schweizerischen Arbeiterhilfswerk SAH und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes SGB zur Stärkung der Gewerkschaften und Zivilgesellschaft in Mittel- und Osteuropa unterstützen und den Dialog mit dortigen Schwesterparteien intensivieren.

Anhang

Der Vorsitzende der S&D-Fraktion im Europäischen Parlament, Martin Schulz, legte zur neuen Legislatur am 13. Juli 2009 einen 11-Punkte-Plan vor, der die Perspektive auf ein soziales Europa aufzeigt und die vollste Unterstützung der SP Schweiz verdient – wäre denn unser Land Mitglied der EU:

1. Ein neues Konjunkturprogramm für Europa, basierend auf einer verbesserten Koordinierung der europäischen makroökonomischen Politiken und Instrumente und auf einer neuen Industriepolitik, ausgerichtet auf die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen durch koordinierte und höhere Investitionen in Jobs und grünes Wachstum.
2. Ein Europäischer Beschäftigungspakt auf der Grundlage eines Abkommens zwischen allen Mitgliedsstaaten, den Europäischen Institutionen und den Sozialpartnern über gemeinsame Massnahmen auf europäischer und nationaler Ebene, um Arbeitsplätze zu erhalten, neue und bessere Jobs zu schaffen, Massenarbeitslosigkeit – im Besonderen Jugendarbeitslosigkeit – zu bekämpfen, die Lohngleichheit zu fördern und die Rechte der Arbeiter sowie die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Hierzu zählt auch die Überarbeitung der Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern.
3. Eine neue Charta der Rechte der Frau, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und die Barrieren für eine stärkere Beteiligung der europäischen Frauen in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Lebens zu beseitigen.
4. Ein Sozialer Fortschrittspakt, um klarzustellen, dass weder wirtschaftliche Freiheiten noch Wettbewerbsregeln Vorrang vor den grundlegenden Sozialrechten einschliesslich des Streikrechts und des Vereinigungsrechts haben, und um die sozialen Konsequenzen der Krise anzugehen und eine Zunahme der Armut, der Ungleichheit und der Ausgrenzung zu verhindern. Dies sollte mit der Aufnahme einer Sozialen Fortschrittsklausel in das EU-Primärrecht einhergehen.
5. Eine wirksame Regulierung und Überwachung der Finanzmärkte, die alle Finanzmarktteilnehmer und Finanzinstrumente umfasst.
6. Stärkere und wirksamere europäische Finanzinstrumente, einschliesslich einer neuen Initiative für Eurobonds.
7. Eine neue gemeinsame Solidarität aller EU-Mitgliedsstaaten miteinander – ein gemeinsamer europäischer Fahrplan für den Weg aus der Krise, der nachhaltige Sozial- und Pensionssysteme in den von der Krise am stärksten betroffenen Mitgliedsstaaten sicherstellt und es ihnen ermöglicht, die volle Bandbreite der Massnahmen zu finanzieren, die im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms und des Beschäftigungspakts beschlossen wurden.
8. Umfassenderes und stärker koordiniertes aussenpolitisches Handeln gegenüber unseren Partnern in der Welt, insbesondere gegenüber den Vereinigten Staaten. Dieses aussenpolitische Handeln sollte einen dringenden, gemeinsamen europäischen Fahrplan für einen „Global New Deal“ vorantreiben, der beim G20-Treffen vereinbart werden soll und auf koordinierten Massnahmen für Arbeitsplätze in der ganzen Welt, weltweiter Regulierung und Kontrolle der Finanzmärkte, einer globalen Klimavereinbarung und Hilfe für Entwicklungsländer basiert.
9. Eine kohärente europäische Wirtschaftsstrategie für die Zeit nach 2010, orientiert an der Verflechtung von wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Fortschritt, deren zentrales Ziel der Übergang zu einer gerechteren, integrativeren, ökoeffizienten Wissenswirtschaft ist, die sowohl die Lissabon-Strategie als auch die Strategie der nachhaltigen Entwicklung ersetzt und die Union insbesondere in den Bereichen Sozial- und Umweltpolitik mit angemessenen Koordinierungsinstrumenten ausstattet.
10. Ein neuer Rechtsrahmen zur Absicherung und Klärung der rechtlichen Stellung von öffentlichen Dienstleistungen in ganz Europa.
11. Ein europäisches Budget, das den bevorstehenden Herausforderungen entspricht und die Prioritäten der Union und ihrer Bürger präzise widerspiegelt.